

# **Reglement für die Leitungsgruppen der Nationalen Forschungsprogramme (NFP)**

vom 4. Februar 2009

Der Nationale Forschungsrat  
gestützt auf Art. 15 f. des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats  
erlässt folgendes Reglement:

## **Kapitel 1      Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1                      Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Forschungsrat setzt zur Durchführung eines Nationalen Forschungsprogramms (nachfolgend „NFP“) in der Regel eine Leitungsgruppe (nachfolgend „Leitungsgruppe NFP“) ein.

<sup>2</sup> Die Leitungsgruppen NFP werden nach Artikel 15 des Organisationsreglements des Forschungsrats als Fachkommissionen der Abteilung IV des Forschungsrats (nachfolgend „Abteilung IV“) errichtet. Sie sind der Abteilung IV gegenüber rechenschaftspflichtig und legen ihr ihre Entscheide zur Genehmigung vor, soweit das vorliegende Reglement keine Ausnahme vorsieht.

### **Artikel 2                      Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement legt die für die Leitungsgruppen NFP gemeinsamen Bestimmungen fest und regelt das Verhältnis und die Aufgabenteilung zu den anderen, mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der NFP betrauten Organen des Schweizerischen Nationalfonds, namentlich zur Abteilung IV, zu den Forschungsratsdelegierten, zu den Programmkoordinatorinnen und Programmkoordinatoren, der Bereichsleitung Finanzen sowie den Umsetzungsbeauftragten.

<sup>2</sup> Soweit die Abteilung IV im vorliegenden Reglement als zuständig erklärt wird, gilt ihre Zuständigkeit als abschliessend. Im Übrigen richtet sich die Aufgaben- und Kompetenzzuteilung zwischen Abteilung IV und Präsidium des Forschungsrats nach dem Organisationsreglement.

<sup>3</sup> Die Zusammenarbeit mit dem Presse- und Informationsdienst (PRI) ist in einem separaten Papier geregelt.

## Kapitel 2 Organisation

### Artikel 3 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Leitungsgruppen NFP setzen sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder gehören in der Regel nicht dem Forschungsrat an, sondern üben ihre Funktion als ständige Fachexpertinnen und Fachexperten aus.

<sup>2</sup> Bei der Wahl der Mitglieder achtet der Forschungsrat darauf, dass das erforderliche wissenschaftliche Fachwissen, Erfahrung in der Durchführung und im Umgang mit inter- und transdisziplinären Forschungsvorhaben, besonderes Umsetzungs- und Anwendungswissen sowie Kenntnisse über die möglichen Nutzerkreise der zu erzielenden Forschungsergebnisse in den Leitungsgruppen NFP vertreten sind. Besondere Beachtung ist der internationalen Zusammensetzung sowie dem Einbezug von Personen aus der Praxis zu schenken.

<sup>3</sup> Ein Mitglied wird vom Forschungsrat zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten der Leitungsgruppe ernannt.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Leitungsgruppen NFP beteiligen sich selbst nicht an Forschungsarbeiten im Rahmen der von ihnen betreuten NFP.

### Artikel 4 Beobachterinnen und Beobachter des Bundes

<sup>1</sup> Gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 der Statuten können in Absprache mit dem Eidg. Departement des Innern Vertreterinnen oder Vertreter fachlich zuständiger Verwaltungseinheiten als Beobachterinnen oder Beobachter ohne Stimmrecht in einer Leitungsgruppe NFP Einsitz nehmen.

<sup>2</sup> Die Einsitznahme als Beobachterin oder Beobachter des Bundes ist pro Leitungsgruppe NFP in der Regel auf eine Person beschränkt. Die Ernennung erfolgt durch das Eidg. Departement des Innern.

<sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten der Beobachterinnen und Beobachter des Bundes in den NFP-Leitungsgruppen werden im Einvernehmen zwischen dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (nachfolgend „SBF“) und dem Schweizerischen Nationalfonds festgelegt und in einem Pflichtenheft geregelt.

<sup>4</sup> Während der Erarbeitung des Ausführungsplans kann das SBF eine Koordinatorin oder einen Koordinatoren mit beratender Stimme in die Sitzungen delegieren.

### Artikel 5 Ad hoc Expertinnen und Experten

<sup>1</sup> Zur Schliessung allfälliger Kompetenzlücken in einer Leitungsgruppe NFP kann die Abteilung IV auf Antrag der betroffenen Leitungsgruppe NFP oder aus eigenem Antrieb ad hoc Expertinnen oder Experten einsetzen.

<sup>2</sup> Diese können für die Bewältigung von Aufgaben nach Artikel 10 sowie 12 bis 14 beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die ad hoc Expertinnen und Experten sind ermächtigt, ihre Geschäfte persönlich und ohne Stimmrecht in den Sitzungen der Leitungsgruppen NFP zu vertreten.

<sup>4</sup> Die ununterbrochene Mitarbeit von ad hoc Expertinnen oder Experten in einer Leitungsgruppe NFP darf in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

### Artikel 6 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Leitungsgruppen NFP werden für die Dauer des jeweils von ihnen betreuten NFP eingesetzt. Ihre Wahl erfolgt frühestens mit Eröffnung des Entscheids des Bundesrates über die Durchführung eines NFP.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer einer Leitungsgruppe NFP beginnt, sobald ihre Präsidentin oder ihr Präsident sowie mindestens zwei weitere Mitglieder vom Forschungsrat gewählt worden sind und ihre Arbeit aufnehmen können.

<sup>3</sup> Beginn und Ende der Amtsdauer einer Leitungsgruppe NFP werden durch Entscheid des Forschungsrats formell festgestellt.

#### **Artikel 7 Ersatz- und Neuwahlen**

<sup>1</sup> Es können jederzeit neue Mitglieder in eine Leitungsgruppe NFP gewählt werden.

<sup>2</sup> Erklärt ein Mitglied vorzeitig seinen Rücktritt aus einer Leitungsgruppe NFP, ist innerhalb nützlicher Frist eine Ersatzwahl vorzunehmen. In begründeten Fällen kann im Einverständnis mit der betroffenen Leitungsgruppe NFP auf eine Ersatzwahl verzichtet werden.

#### **Artikel 8 Entschädigung**

Die Entschädigung der im Milizprinzip in den Leitungsgruppen NFP mitwirkenden Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Entschädigungsreglements vom 25. Januar 2008.

### **Kapitel 3 Aufgaben und Kompetenzen der Leitungsgruppen NFP und der andern Organe nach Artikel 2**

#### **Abschnitt 3.1 Die Leitungsgruppen NFP**

#### **Artikel 9 Grundsatz**

Die Leitungsgruppen NFP sind für die Erstellung des Ausführungsplans nach den Bestimmungen der Forschungsverordnung, die Budgetplanung, die Durchführung der Gesuchsverfahren, die wissenschaftliche Überwachung der geförderten Forschungsvorhaben, die spezifische Öffentlichkeitsarbeit und die Umsetzung der daraus erzielten Forschungsergebnisse zuständig. Artikel 10 bis 14 regeln die Einzelheiten.

#### **Artikel 10 Erstellung des Ausführungsplans**

<sup>1</sup> Die Leitungsgruppen NFP erstellen in Zusammenarbeit mit den Programmkoordinatorinnen und Programmkoordinatoren den Ausführungsplan für das von ihnen betreute NFP. Gestützt auf die Bestimmungen der Forschungsverordnung wird dieser nach der Genehmigung durch den Forschungsrat dem Eidg. Departement des Innern zur Genehmigung vorgelegt.

<sup>2</sup> Der Ausführungsplan hat den vom Forschungsrat aufgestellten Richtlinien hinsichtlich Inhalt und Aufbau zu entsprechen.

<sup>3</sup> Die Leitungsgruppen NFP beachten die vom Bund für die Erstellung der Ausführungspläne vorgegebenen Auflagen und Fristen.

#### **Artikel 11 Budgetplanung**

<sup>1</sup> Die Programmkoordinatorinnen und Programmkoordinatoren erstellen in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Finanzen parallel zum Ausführungsplan einen Vorschlag für das Programmbudget und unterbreiten ihn der Leitungsgruppe NFP.

<sup>2</sup> Das Programmbudget hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. die für die Durchführung von Forschungsvorhaben zur Verfügung stehenden Finanzmittel;
- b. die für Umsetzungsmassnahmen reservierten Mittel;

- c. die für Begleitmassnahmen ausserhalb der Umsetzung, wie Informationsveranstaltungen, Forschendenworkshops oder dergleichen einzusetzenden Mittel;
- d. die für die Arbeit der Leitungsgruppen anfallenden Kosten (Taggelder und Spesen für Sitzungen sowie Sitzungsvor- und Sitzungsnachbereitung, Entlastungsbeiträge der Präsidentin oder des Präsidenten, etc.);

<sup>3</sup> Die Summe der nach Absatz 2 eingesetzten Mittel darf den Programmkredit nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Die für Umsetzungsmassnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b zu reservierenden Mittel setzen sich aus einem Basisbetrag sowie aus Zusatzmitteln zusammen. Der Basisbetrag hat die Aufwendungen für die Umsetzungsbeauftragten und die vom NFP obligatorisch zu erbringenden Umsetzungsleistungen abzudecken. Die Zusatzmittel sind für spezifische Öffentlichkeitsarbeit und die Umsetzung bestimmt.

<sup>5</sup> Die Genehmigung des Programmbudgets erfolgt durch die Abteilung IV.

<sup>6</sup> Die Leitungsgruppen NFP überprüfen regelmässig das Programmbudget ihrer NFP, das laufend von der Bereichsleitung Finanzen nachgeführt wird.

## **Artikel 12 Beurteilung der Beitragsgesuche**

<sup>1</sup> Die Leitungsgruppen NFP sind für die Beurteilung der Beitragsgesuche im Rahmen des von ihnen betreuten NFP zuständig. Soweit nachfolgend keine andere Regelung erfolgt, kommen den Leitungsgruppen NFP die den Fachkommissionen im Organisationsreglement des Forschungsrats zuerkannten Kompetenzen zu.

<sup>2</sup> Die Leitungsgruppen NFP entscheiden in folgenden Fällen in abschliessender Kompetenz:

- a. Entscheide auf der ersten Stufe des Gesuchsverfahrens (Skizzenstufe), soweit ein zweistufiges Verfahren durchgeführt wird;
- b. Entscheide über Anträge nach Artikel 29 Buchstabe a des Organisationsreglements des Forschungsrats.

<sup>3</sup> Die übrigen Entscheide über Beitragsgesuche legen die Leitungsgruppen NFP der Sektion NFP des Forschungsrats zur Genehmigung und allfälligen Weiterleitung an das Präsidium des Forschungsrats vor. Wird die Genehmigung verweigert, wird die Sache an die Leitungsgruppen NFP zurückgewiesen.

## **Artikel 13 Überwachung der Forschungsarbeiten und Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Leitungsgruppen NFP überwachen die unterstützten Forschungsarbeiten. Sie lassen sich periodisch und in geeigneter Form über den Projektfortschritt informieren.

<sup>2</sup> Sie sorgen für eine den anvisierten Zielgruppen in Politik und Gesellschaft adäquate Berichterstattung über das von ihnen betreute NFP und die erzielten Resultate. Sie erstellen den Programmschlussbericht zuhanden des Forschungsrats sowie, in der Regel, eine Programmsynthese.

## **Artikel 14 Umsetzung der Forschungsergebnisse**

<sup>1</sup> Die Leitungsgruppen NFP befassen sich mit Fragen der Umsetzung der Forschungsergebnisse und treffen im Rahmen der von der Abteilung IV zu diesem Zweck erlassenen Richtlinien und Standards sowie der nachfolgenden Bestimmungen geeignete, diesem Zweck dienliche Massnahmen.

<sup>2</sup> Sie können den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern im Rahmen der Gesuchentscheidung besondere Auflagen bezüglich zu ergreifender Umsetzungsmassnahmen, wie namentlich das Verfassen von spezifischen Resultatübersichten, machen.

<sup>3</sup> Zur Planung, Koordination und Realisierung der Umsetzungsmassnahmen schlagen sie der Sektion NFP die Wahl einer oder eines Umsetzungsbeauftragten vor und überwachen die Aus- handlung des Umsetzungsmandats nach Artikel 19. Sie begleiten die Ausarbeitung des Umset- zungskonzepts und kontrollieren die vertragsgemässe Ausführung der Umsetzungsaktivitäten.

<sup>4</sup> Sie beantragen der Abteilung IV die Vergabe von Zusatzmandaten im Rahmen der für Umset- zungsmassnahmen reservierten Zusatzmittel.

## **Abschnitt 3.2 Die Präsidentin oder der Präsident der Leitungsgruppen NFP**

### **Artikel 15 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Leitungsgruppen bereiten zusammen mit den Prog- rammkoordinatorinnen und Programmkoordinatoren die Geschäfte der Leitungsgruppe vor. Sie leiten die Sitzungen der Leitungsgruppe.

<sup>2</sup> Sie vertreten das von ihnen betreute NFP gegen aussen. Bei sensiblen NFP wird diese Vertre- tung in einem „issue management“ geregelt.

<sup>3</sup> Sie koordinieren die Kontakte zwischen interessierten Dritten und den andern Mitgliedern der Leitungsgruppe NFP. Als interessierte Dritte gelten insbesondere die eidgenössischen oder kan- tonalen Behörden, sowie weitere sozial-, umwelt-, gesellschafts-, oder wirtschaftspolitische Orga- nisationen, die sich mit dem Thema des NFP befassen.

<sup>4</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten vertreten die Leitungsgruppe NFP gegenüber dem For- schungsrat.

<sup>5</sup> Sie sind nicht berechtigt, den Schweizerischen Nationalfonds ohne ausdrückliche und spezifi- sche Vollmacht gegenüber Dritten formell zu vertreten.

## **Abschnitt 3.3 Die Forschungsratsdelegierten**

### **Artikel 16 Ernennung der/des Forschungsratsdelegierten**

<sup>1</sup> Die Sektion NFP bestimmt aus ihrem Kreis für jede Leitungsgruppe NFP ein Mitglied, das in der Leitungsgruppe NFP als Forschungsratsdelegierte oder Forschungsratsdelegierter ohne Stimm- recht Einsitz nimmt.

### **Artikel 17 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Forschungsratsdelegierten unterbreiten dem Forschungsrat im Vorfeld ihrer Einsitznahme Vorschläge für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Mitglieder der Leitungs- gruppe NFP.

<sup>2</sup> Die Forschungsratsdelegierten stellen die Verbindung der Leitungsgruppe NFP zum For- schungsrat sicher, sorgen für die Übermittlung der vom Forschungsrat im Zusammenhang mit der Durchführung der NFP erlassenen Entscheide, überwachen die Einhaltung der vom For- schungsrat erlassenen Richtlinien und Standards durch die Leitungsgruppe NFP und sichern den Erfahrungstransfer aus früheren oder parallel durchgeführten NFP.

<sup>3</sup> Die Forschungsratsdelegierten vertreten die Entscheide der Leitungsgruppe NFP in der Abtei- lung IV. Sie verfassen dazu in der Regel einen kurzen schriftlichen Antrag. Tragen sie den Ent- scheid der Leitungsgruppe NFP persönlich nicht mit, begründen sie ihre abweichende Position. Die Abteilung IV kann diesfalls sowie bei umfangreicheren Geschäften die Präsidentin oder den Präsidenten der Leitungsgruppe NFP einladen, die Entscheide in der Sitzung persönlich zu prä- sentieren.

## **Abschnitt 3.4 Die Umsetzungsbeauftragten**

## **Artikel 18 Wahl**

<sup>1</sup> Die Umsetzungsbeauftragten werden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung von den Leitungsgruppen ausgesucht und der Sektion NFP des Forschungsrats zur Wahl vorgeschlagen. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Leitungsgruppe die Sektion NFP ausnahmsweise auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten.

## **Artikel 19 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Umsetzungsbeauftragten konzipieren, planen, leiten und koordinieren die spezifische Öffentlichkeitsarbeit und Umsetzung eines NFP. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den im Umsetzungsmandat schriftlich vereinbarten Bestimmungen.

<sup>2</sup> Das Umsetzungsmandat wird durch die LG-Präsidentinnen und Präsidenten und die Programmkoordinatorinnen und Programmkoordinatoren ausgehandelt und auf Antrag der Leitungsgruppe NFP von der Abteilung IV genehmigt.

<sup>3</sup> Die Umsetzungsbeauftragten erarbeiten ein schriftliches Öffentlichkeitsarbeits- und Umsetzungskonzept und beachten dabei die hierfür definierten Richtlinien und Standards.

<sup>4</sup> Nach Genehmigung des Konzeptes durch die Sektion NFP sorgen sie für dessen vertragsgemässe Umsetzung.

<sup>5</sup> Sie sind nicht berechtigt, den Schweizerischen Nationalfonds ohne spezifische schriftliche Vollmacht gegenüber Dritten formell zu vertreten.

## **Abschnitt 3.5 Die Programmkoordinatorinnen und Programmkoordinatoren**

### **Artikel 20 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Programmkoordinatorinnen und Programmkoordinatoren beraten und unterstützen die anderen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, sorgen für den laufenden Informationsaustausch zwischen den NFP-Akteuren und die Einhaltung der allen NFP gemeinsamen Durchführungsprinzipien.

<sup>2</sup> Sie sorgen für die planmässige Abwicklung der Geschäfte und koordinieren zu diesem Zweck alle in die Durchführung der NFP involvierten Gremien, inklusive der in der Geschäftsstelle des Schweizerischen Nationalfonds angesiedelten Fachstellen, namentlich im Bereich Presse und Information.

<sup>3</sup> Die Programmkoordinatorinnen und Programmkoordinatoren sind verantwortlich für die Programmdokumentation. Sämtliche im Zusammenhang mit einem NFP erstellten oder zugeleiteten Dokumente sind ihnen zu Verwahrung im Original zu übergeben.

<sup>4</sup> Folgende, weitere Aufgaben und Kompetenzen kommen ihnen namentlich zu:

- a. Redaktionelle Überarbeitung der Ausführungspläne zwecks Sicherung der Konformität mit den entsprechenden Richtlinien und Standards;
- b. Erstellung und Veröffentlichung der Gesuchsunterlagen sowie Bekanntmachung der Förderungsbedingungen;
- c. Vorbereitung der Geschäfte der Leitungsgruppen NFP und Ausführung ihrer Entscheide, namentlich Redaktion der Sitzungsprotokolle und Erlass der schriftlichen Verfügungen;
- d. Zusammen mit der Bereichsleitung Finanzen das finanzielle und operative Controlling der NFP und der geförderten Projekte, Berichterstattung an die anderen Gremien und Erarbeitung von Massnahmenvorschlägen bei drohenden oder bereits entstandenen Abweichungen von den Programm- oder Projektplänen;

- e. Konzeption und Organisation von Begleitmassnahmen, namentlich von Forschendenworkshops, Tagungen oder Site visits, alleine oder in Zusammenarbeit mit den andern Beteiligten, sowie Mitwirkung bei ihrer Durchführung;
- f. Information und Beratung von Forschenden und interessierten Dritten;
- g. Beschluss über Ausgaben nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c.

<sup>5</sup> Sofern das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, kommen den Programmkoordinatorinnen und Programmkoordinatoren im Rahmen der Förderungsverfahren die im Organisationsreglement des Forschungsrats für die wissenschaftlichen Sekretariate definierten Rechte und Pflichten zu.

## **Kapitel 4      Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21      Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Bisherige, den Geltungsbereich des vorliegenden Reglements betreffende Bestimmungen werden auf den in Artikel 23 genannten Zeitpunkt hin aufgehoben.

<sup>2</sup> Nach altem Recht gefällte Entscheide behalten ihre Gültigkeit. Wird aufgrund veränderter Verhältnisse in einem bestehenden Rechtsverhältnis jedoch ein neuer Entscheid notwendig, richtet sich dieser nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

### **Artikel 22      Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.